

Neueste Entwicklungen im deutschen Steuerrecht



Heiko Kubaile
Dipl.-Kaufmann,
Steuerberater, Leiter German
Tax Desk, Ernst & Young
Zürich

1 Steueramnestie: Fragen- und Antwortkatalog

Die Steueramnestie läuft bereits seit 1. Januar 2004. Leider gab es in der laufenden Beratungspraxis immer wieder eine Reihe offener Detailfragen. Um hier höhere Rechtssicherheit zu erhalten, hat die deutsche Finanzverwaltung am 20.7.2004 in einem Fragen- und Antwortkatalog ergänzende Informationen veröffentlicht. Allerdings gilt es in jedem Einzelfall zu bedenken, dass der vorliegende Fragen- und Antwortkatalog seitens der Finanzverwaltung als Orientierungshilfe einzustufen ist, d.h. die Entscheidungshoheit letztendlich beim zuständigen Finanzamt verbleibt. Gleichwohl gibt diese Orientierungshilfe weitere Rechtssicherheit, entspricht sie doch in vielen Bereichen der von den Steuerberatern bereits zuvor gewählten steuerlichen Vorgehensweise. Hierzu zählen bspw.:

- **Stückzinsen:** Gezahlte Stückzinsen sind im Jahr der Zahlung negative Einnahmen. Sie sind mit positiven Einnahmen, die der Steuerpflichtige im gleichen Jahr aus dem gleichen Wertpapier erhält zu saldieren (vor Kürzung um 40%).
- **Wechselkurs:** In der Steueramnestie sind die sog. «Lebenssachverhalte» in Eurobeträgen zu deklarieren. Insbesondere bei Auslandsinvestitionen müssen somit tagesgenaue Umrechnungen vorgenommen werden, die bei einer Vielzahl von Transaktionen und auch angesichts der Gesamtperiode von 1993 – 2002 sehr zeitaufwändig sind. Die Finanzverwaltung hat sich nun bereit er-

klärt, dass aus Vereinfachungsgründen die Umrechnung mittels durchschnittlichen Jahresumrechnungskurs möglich ist.

- **Schwarze Fonds:** Für den Anleger wird in der Regel die pauschale Besteuerung von schwarzen Fonds sehr teuer. Die Finanzverwaltung sieht nun in der tatsächlichen Besteuerung der thesaurierten sowie der ausgeschütteten Bruttoerträge eine ausreichende Besteuerungsbasis, sofern diese Beträge nachgewiesen werden. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, ist aus Vereinfachungsgründen die Besteuerung gemäss § 6 Investmentsteuergesetz zu schätzen. Hierdurch entfällt immerhin die früher einschlägige pauschale Versteuerung von 20% des Veräusserungsentgeltes.
- **Stiftungen:** In der Beratungspraxis werfen Stiftungsstrukturen immer wieder eine Fülle von steuerlichen Fragen auf. Hintergrund ist, dass das Vermögen, das auf eine ausländische Stiftung übertragen wurde, grundsätzlich eine Schenkung darstellt. Die gleichen Grundsätze gelten nach Auffassung der Finanzverwaltung für die (Rück)Zahlungen der Stiftung an den Stifter bzw. für laufende Ausschüttungen. Diese Grundsätze vernachlässigen aber, dass viele Stiftungsstrukturen, die Steuerpflichtige ihrer Vermögensverwaltung vorschalten, als rein treuhänderische Lösungen einzustufen sind (sog. «unechte Stiftung»), so dass es an einer «Entreicherung» und somit an einem schenkungssteuerpflichtigen Vorgang man-

gelt. Soweit die Annahme einer Treuhand-schaft zu rechtfertigen ist, müssten auch die Erträge dieser Vehikel den Stiftern während des Amnestiezeitraums direkt und nicht etwa über andere Missbrauchsvorschriften zurechenbar sein (bspw. § 15 Aussensteuergesetz). Es gab bisher keine eindeutigen Vorgaben seitens der Finanzverwaltung, in welchen Situationen eine Stiftung als rein treuhänderisches Vehikel einzustufen ist. Die Finanzverwaltung versucht nun im Fragen- und Antwortkatalog mehr Sicherheit zu schaffen. So sieht sie bspw. immer dann eine verdeckte oder unechte Treuhand-schaft, wenn die Stiftung von Anfang an im Verhältnis zum Stifter nicht tatsächlich und rechtlich frei über das zugewendete Vermögen verfügen kann. Die Finanzverwaltung sieht dies bspw. immer dann, wenn die Stiftung von Anfang an zivilrechtlich zur Herausgabe des Stiftungsvermögens verpflichtet ist. Diese Klarstellung gibt in Einzelfällen sicherlich mehr Planungssicherheit. Leider hat sich die Finanzverwaltung nicht bereits im Rahmen dieses Fragen- und Antwortkataloges auf eine «**Checkliste**» einigen können. Diese soll nun im Laufe des Monats September verabschiedet und veröffentlicht werden um hierdurch eine eindeutige Entscheidungs-grundlage zu geben. Dies würde dem weiteren Erfolg der Steueramnestie sicherlich nochmals einen nachhaltigen Schub geben, sind doch viele Vermögensverwaltungen auf Stiftungsstrukturen aufgebaut. Ferner ist der Gesetzgeber nicht auf Trust- und Anstaltsstrukturen eingegangen. Auskunftsgemäss sollen die voranstehenden Grundsätze für diese «Vehikel» analog gelten.

Insgesamt hat die Finanzverwaltung zu 20 Praxisfragen Stellung bezogen. Den kompletten Fragen- und Antwortkatalog finden Sie auf: www.steueramnestie.ch.

2 Neuregelung der Besteuerung von Renten und Altersvorsorgeaufwendungen ab dem Jahr 2005

Der deutsche Bundesrat hat am 11.06.2004 das Alterseinkünftegesetz beschlossen. Eine Neu-regelung der Besteuerung der Alterseinkünfte ist mit Wirkung zum 01.01.2005 erforderlich geworden, weil das Bundesverfassungsgericht festgestellt hatte, dass die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen (§ 19 Abs. 2 Einkommensteuergesetz hiernach EStG) und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversi-cherung (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG) mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetzes unvereinbar ist.

Der deutsche Gesetzgeber musste daher die Besteuerung der «Altersbezüge» komplett umstellen. Bei der privaten und betrieblichen Altersvorsorge ergeben sich ab 2005 insbeson-dere die folgenden Änderungen:

- Bei nach dem **31.12.2004** abgeschlos-senen **Lebensversicherungen** gehört der Unterschiedsbetrag zwischen der Ver-sicherungsleistung und den eingezahlten Beiträgen zu den Einnahmen aus Kapitalver-mögen. Wird die Leistung nach dem 60. Le-bensjahr und nach einer Vertragslaufzeit von mindestens zwölf Jahren ausbezahlt, gilt das Halbeinkünfteverfahren (1/2 steuerpflichtig, 1/2 steuerfrei). Der Sonderausgabenabzug für nach dem 31.12.2004 abgeschlossene Lebensversicherungen entfällt.
- **Renten** aus der gesetzlichen Rentenversi-cherung und aus berufsständischen Versor-gungseinrichtungen werden ab **2005** zu **50%** besteuert. Das gilt für Bestands- und Neurentner des Jahres. 2005. Sind keine weiteren Einkünfte vorhanden, fällt bei einer Rente bis zu jährlich 18'900 EUR (Alleinste-hende) bzw. 37'800 EUR (Verheiratete) keine Steuer an. Bei Rentenzugängen von 2006 bis

2020 erhöht sich der zu besteuerte Anteil jedes Jahr um 2% (z.B. Rente ab 2010 = 60%). Bei Zugängen von 2021 bis 2040 wird der Anteil jährlich um 1% angehoben (z.B. Rente ab 2030 = 90%).

- Kosten für die sog. **Altersbasisversorgung** (gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungswerke, neue Rentenversicherungen ab 2005) sind bis zu **20.000 EUR** (Alleinstehende) bzw. 40'000 EUR (Ehepaare) als **Sonderausgaben** abziehbar. 2005 können maximal **60%** abgezogen werden. Dieser Prozentsatz erhöht sich bis 2025 um jährlich 2%. Bei Arbeitnehmern wird der Abzugsbetrag um den steuerfreien Arbeitgeberanteil gemindert. Für weitere Sonderausgaben (u.a. Kranken-, Pflege-, Haftpflichtversicherung) gibt es einen Höchstbetrag von 1'500 EUR (Arbeitnehmer) bzw. 2'400 EUR (Selbständige).
- Bei der **betrieblichen Altersvorsorge** sind bei lebenslanger Versorgung ab 2005 neben Beiträgen an Pensionskassen oder -fonds auch Direktversicherungsbeiträge bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (2004: 2'472 EUR) **steuer- und sozialversicherungsfrei**. Für Neuzusagen ab 2005 erhöht sich die steuerfreie 4%-Grenze um 1'800 EUR. Der Erhöhungsbetrag ist allerdings sozialversicherungspflichtig. Auszahlungen aus den vorstehenden Einrichtungen aufgrund steuerfreier Beiträge führen zu **vollständig steuerpflichtigen** sonstigen Einkünften. Für bestehende Direktversicherungen kann aus Vertrauensschutzgründen die bisherige Pauschalierung mit 20% beibehalten werden.

3 Mögliche Verfassungswidrigkeit der Gewerbesteuer

Konnte in der letzten Ausgabe¹ noch berichtet werden, dass die Gewerbesteuer verfassungskonform sei, stellt sich diese Frage erneut den deutschen Gerichten. Das Niedersächsische Finanzgericht hält in seinem Beschluss vom 21.04.2004² die geltende Gewerbesteuer für verfassungswidrig. Der Gewerbesteuer unterlägen nur gewerblich tätige Unternehmen, nicht aber Freiberufler und andere selbständige Tätige. Dies sei eine verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung. Bei ähnlicher Betriebsgröße unterscheiden sich Gewerbebetriebe nicht mehr signifikant von den Betrieben der freien Berufe und der übrigen selbständig Tätigen. Das Finanzgericht hat deshalb das Bundesverfassungsgericht, (höchstes deutsches Verfassungsgericht) angerufen. Dort ist das Verfahren unter dem Az. 1 BvL 2/04 anhängig. Gewerbesteuerbescheide sollten im Hinblick auf die mögliche Verfassungswidrigkeit offen gehalten werden.

4 EU-Osterweiterung: Umsatzsteuerdaten der neuen Beitrittsstaaten

Das BMF hat in seinem Schreiben vom 28.04.2004 die Vorschriften aus dem Umsatzsteuergesetz zusammengestellt, die zukünftig auch für die Beitrittsländer im Rahmen der EU-Osterweiterung gelten. Darin enthalten sind die neuen Erwerbs- und Lieferschwellen, Hinweise zum Aufbau der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Adressen für die zentralen Erstattungsbehörden. Auf der Internetseite der EU (<http://europa.eu.int>, Portal für Deutschland) findet man unter den Suchbegriffen «Umsatzsteuer Beitrittsstaaten» weitere steuerliche Informationen zu den Beitrittsstaaten.

E-mail: heiko.kubaile@ch.ey.com

¹ Vgl. Steuer Revue Nr. 7–8/2004, S. 580ff.

² Niedersächsisches FG, Vorlagebeschluss vom 21.4.2004 – 4 K 317/91.